

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 14. Juni 1983

126. Stück

- 309. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen
- 310. Verordnung:** Verlegung der Zollämter Obernberg (Zollamt erster Klasse) und Enge (Zollamt zweiter Klasse) und Errichtung des Zollamtes Obernberg (Zollamt zweiter Klasse)
- 311. Verordnung:** Änderung der Lebensmittelfarbstoffverordnung

309. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 15. April 1983, mit der die Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen geändert wird

Auf Grund des § 7 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesminister für Unterricht und Kunst sowie dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Die Verordnung des Ministers des Inneren vom 22. Februar 1915, RGBl. Nr. 39, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 206/1927, BGBl. Nr. 381/1936, BGBl. Nr. 131/1957 und BGBl. Nr. 23/1962 wird wie folgt geändert:

1. Im vierten Absatz des § 3, im § 4 und im sechsten Absatz des § 6 hat jeweils das Wort „Scharlach“ zu entfallen.

2. In der Beilage zu § 9 hat die Z 1 a zu entfallen.

Steyrer

310. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Mai 1983 betreffend die Verlegung der Zollämter Obernberg (Zollamt erster Klasse) und Enge (Zollamt zweiter Klasse) und die Errichtung des Zollamtes Obernberg (Zollamt zweiter Klasse)

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Z 1 und 3 und Abs. 5 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes,

BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981 und 570/1981 wird verordnet:

§ 1. Das Zollamt Obernberg in Obernberg am Inn (Zollamt erster Klasse gemäß Anlage 2 Abschnitt B des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes) wird in das Gebiet der Ortsgemeinde Suben verlegt und seine Bezeichnung in „Zollamt Suben“ geändert.

§ 2. (1) Das Zollamt Enge in Grän (Zollamt zweiter Klasse gemäß Anlage 3 Abschnitt F des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes) wird nach Pfronten, Bundesrepublik Deutschland, verlegt und seine Bezeichnung in „Zollamt Fallmühle“ geändert.

(2) Das Zollamt Fallmühle wird im Sinne des § 14 Abs. 5 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes der Gemeinde Grän zugeordnet.

§ 3. (1) Am Grenzübergang Obernberg im Gebiet der Ortsgemeinde Obernberg am Inn, Bundesland Oberösterreich, wird das Zollamt Obernberg als Zollamt zweiter Klasse errichtet.

(2) Der Dienstbetrieb des Zollamtes wird mit 30. Juni 1983 aufgenommen.

§ 4. Diese Verordnung tritt hinsichtlich des § 1 mit 30. Juni 1983, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 15. Juni 1983 in Kraft.

Salcher

311. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 31. Mai 1983, mit der die Lebensmittelfarbstoffverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 10, 12 und 13 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

Die Verordnung, BGBl. Nr. 279/1979, über den Zusatz von Farbstoffen zu Lebensmitteln und Verzehrprodukten (Lebensmittelfarbstoffverordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Zulassung der Färbung von Einfruchtmarmeladen, Einfruchtjams (Einfruchtkonfitüren), Zwei- und Mehrfruchtmarmeladen sowie von Essig tritt mit Ablauf des 30. Juni 1983 und die Zulassung von Tartrazin mit Ablauf des 31. Jänner 1984 außer Kraft.“

2. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Einfruchtmarmeladen, Einfruchtjams (Einfruchtkonfitüren), Zwei- und Mehrfruchtmarmeladen sowie Essig, die nach den Bestimmungen des Abs. 3 bis 30. Juni 1983 gefärbt wurden, dürfen bis 30. Juni 1985 in Verkehr belassen werden.“

3. Dem § 10 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Lebensmittel, die nach den Bestimmungen des Abs. 3 bis 31. Jänner 1984 mit Tartrazin gefärbt wurden, dürfen bis 30. Juni 1985 in Verkehr belassen werden.“

Steyrer

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.